

**Anfrage Bachmann Moritz über eine Lockerung der Einhaltung der Nacht- und Sonntagsruhe für Bauern (A 686). Eröffnet am: 21.06.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Findet es der Regierungsrat richtig, dass den Bauern das Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeiten nur noch mittels Spezialbewilligung erlaubt sein soll?*

- Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) und seine Verordnungen sind nicht auf landwirtschaftliche Betriebe anwendbar. Es gibt bezüglich Arbeitszeit also keine einschränkenden Auflagen.
- In Art. 52 (Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz; ArGV 2; SR 822.112) sind Sonderbestimmungen für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Lohnunternehmen) geregelt. So sind zum Beispiel Nacht- und Sonntagsarbeit in diesen Betrieben im vollen Umfang von der Bewilligungspflicht befreit, sofern eine unverzügliche Produktionsverarbeitung zur Vermeidung einer erheblichen Qualitätseinbusse erforderlich ist.
- Für Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Lohnunternehmen) können Einschränkungen der täglichen oder wöchentlichen Höchstarbeitszeit aufgrund des ArG massgebend werden.
- Auch das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz erlaubt dringende landwirtschaftliche Arbeiten ohne Spezialbewilligung (§ 6 Ruhetags- und Ladenschlussgesetz, RLG, SRL 855). Werden nicht dringliche Arbeiten ausgeführt, ist dies strafbar (§ 17 RLG).
- Das Nachtfahrverbot gilt für landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht.

Eine Spezialbewilligung ist also nicht erforderlich. Allerdings dürfen an Ruhetagen nur dringliche Arbeiten erledigt werden.

*Zu Frage 2: Wenn Ja, ist er der Meinung, dass die Bauern zum Vergnügen sonntags, abends und in der Nacht auf den Feldern arbeiten?*

Jede berufliche Tätigkeit müsste mit Freuden ausgeführt werden können.

*Zu Frage 3 und 4: Wer hat der Polizei den Auftrag erteilt, die Bauern oder Lohnunternehmen in der Ausübung ihrer Arbeit zu behindern, sodass letztlich Ernteauffälle und Mindererträge beiderseits entstehen? Warum lockert die Regierung die Nachtruhestörung nicht, zugunsten der Landwirtschaft bei Extremsituationen?*

Nach §18 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG, SRL 300) wird mit Busse bestraft, wer durch Lärm die Nachtruhe stört. Die Polizei rückt nur bei Meldungen aus der Bevölkerung wegen Nachtruhestörung aus. Dem Anzeigsteller wird die rechtliche Ausgangslage dargelegt. Gleichzeitig wird dem Angeschuldigten aufgezeigt, dass bei den Erntearbeiten Rücksicht auf die Nachbarschaft genommen werden soll und die Arbeiten möglichst effizient und in kurzer Zeit ausgeführt werden müssen. Wird der Lärm von der Polizei als störend erachtet, wird Anzeige erstattet, ansonsten wird ein Bericht erstellt. Beide Papiere gehen zum Amtstatthalter, der dann über die Strafsache entscheidet. Dieser beurteilt nochmals die Lärmsituation und kann das Strafverfahren einstellen, soweit keine echte Störung vorliegt. Wenn er eine Strafe ausspricht, wird er stets die Dringlichkeit der Arbeit berücksichtigen und die Busse dem relativ kleinen Verschulden anpassen. Wir sehen keinen Grund, die Strafbestimmung zu lockern.

*Zu Frage 5: Wie will er sicherstellen, dass die Bauern auch in Zukunft dann arbeiten können, wenn es vom Wetter her nötig ist ohne Angst, dass die Polizei die Einhaltung der Nacht- und Sonntagsruhe durchsetzen will?*

Wir verstehen die Probleme und können gerade auch bei solcher Witterung die schwierige Situation nachvollziehen. Trotzdem muss sich die Landwirtschaft an die geltenden Regeln halten. Die Interessen der Bevölkerung an Ruhe ist den Interessen der Landwirtschaft an der Erledigung dringender Arbeiten gegenüberzustellen. Die geltende Regelung berücksichtigt diese Abwägung genügend.